

Satzung

Förderverein Oberlin-Kindergarten e.V.

Präambel

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erziehern und Freunden des Oberlin-Kindergartens, der den Zweck verfolgt, diese Einrichtung für Kinder im vorschulischen Bereich zu erhalten und zu fördern und insbesondere auch bei der Erreichung der Entwicklungsziele zu unterstützen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen Förderverein Oberlin-Kindergarten.

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz – eingetragener Verein – in abgekürzter Form e.V.. Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe-Durlach. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des ev. Oberlin-Kindergartens, Oberlinstr. 13, 76227 Karlsruhe bei

- Unterstützung von Beschaffungen, die vom Kindergartenträger oder anderen Institutionen nicht oder nicht voll übernommen werden, wobei das Interesse der Kinder im Rahmen der Mittelverwendung besondere Berücksichtigung finden muss,
- Anschaffung zusätzlicher Lern- und Arbeitsmittel, sowie Spielsachen,
- Förderung von Kindergarten- und Freizeitmaßnahmen, auch kooperativer Art und Weise,
- Unterstützung bedürftiger Kinder,
- Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit des Kindergartens sowie
- Finanzielle Unterstützung von ergänzenden Angeboten der pädagogischen Arbeit des Kindergartens, wie z.B. musikalische Früherziehung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Oberlin-Kindergarten, Oberlinstr. 13, 76227 Karlsruhe, ersatzweise an die evangelische Stadtkirchen-Gemeinde Durlach, am Zwinger 5, 76227 Karlsruhe, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss oder
- Tod.

Der Austritt ist zum Ende eines laufenden Kindergartenjahres möglich und muss schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge,
- Geld- und Sachspenden,
- Öffentliche Zuschüsse,
- Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen oder
- Sonstige Zuwendungen.

Sofern die Gemeinnützigkeit des Vereins vom Finanzamt durch einen Freistellungsbescheid festgestellt wurde, können für Spenden auf Antrag Zuwendungsbestätigungen erteilt werden.

Der Verein verpflichtet sich im Rahmen seiner Ausgabenplanung vorab zu prüfen, ob die Ausgaben aus öffentlichen oder anderen Mitteln finanziert werden können.

Vom Verein wird ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 € pro Geschäftsjahr (Jahresbeitrag) je Mitglied erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit Frist von zwei Wochen von einem Mitglied des Vorstands, von der/dem ersten Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sofern ein Mitglied an dem Termin der Mitgliederversammlung verhindert ist, ist dessen Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied zulässig. Die Stimmübertragung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist nachzuweisen.

Jedes – teilnehmende – Mitglied darf zusätzlich nur ein anderes – abwesendes – Mitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen (im Folgenden nur noch „anwesend“ genannte) Mitglieder, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kindergartenjahr mindestens einmal statt. In ihr hat der Vorstand den Geschäftsbericht zu erstatten. Anträge zur Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens drei Tage vor der Versammlung vorliegen.

Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und innerhalb von weiteren sechs Wochen zur Behandlung des Antrags durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Satzungsänderungen zu beschließen,
- die Mitglieder des Vorstands zu wählen,
- einen Rechnungsprüfer zu bestellen,
- den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen zu nehmen,
- über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
- diejenigen Beschlüsse zu fassen, die sich aus anderen Vorschriften der Satzung ergeben, insbesondere den Mitgliederbeitrag festzusetzen,
- über Angelegenheiten zu entscheiden, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden,
- über von Mitgliedern ordnungsgemäß eingebrachte Anträge zu entscheiden; bei Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder können auch Beschlüsse gefasst werden, deren Beratungsgegenstand vorher nicht in der Tagesordnung stand, ausgenommen Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Die Leitung des Oberlin-Kindergartens und der/die Elternbeiratsvorsitzende/r sind zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen; sie haben beratende Funktion.

An Stelle einer Mitgliederversammlung kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 11 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören folgende Personen an:

- der/ die Vorsitzende
- der/ die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Beisitzer/in

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten. Gerichtsstand ist Karlsruhe.

Die Wahlen des Vorstandes erfolgen für eine Amtszeit von einem Jahr. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung des Vereins enthält alle Beschlüsse. Das Protokoll wird von dem/der Beisitzer/in geführt und ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Mittelverwendungen von mehr als 1.000 € pro Verwendungszweck bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eilbeschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und auf Wunsch erfolgt eine geheime Abstimmung.

Mittelverwendungen bis zu einem Betrag von 100 € je Verwendungszweck, im Sinne § 2 der Satzung, können von der/dem Vorsitzenden bzw. stellvertretendem Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in beschlossen werden (Bagatellobetragsregelung).

Mittelverwendungen zwischen 100 € und 1000 € entscheidet der Gesamtvorstand.

Der/die Kassenwart/in erhält Kontovollmacht über alle Konten des Vereins und darf Geldgeschäfte (Überweisungen/Umbuchungen/Barabhebungen/Lastschriften) alleine tätigen. Im Innenverhältnis des Vereins achtet der/die Kassenwart/in (nicht die Bank) darauf, dass der/die Kassenwart/in Geldgeschäfte nur in Höhe von maximal 1.000 € pro Verwendungszweck tätigt. Ausnahme sind die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mittelverwendungen von mehr als 1.000 € pro Verwendungszweck.

Der/die Kassenwart/in hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Sämtliche Kosten sind ausschließlich auf Guthabenbasis zu führen.

Der Vorstand entscheidet gegebenenfalls nach Anhörung der Kindergartenleitung und unter Berücksichtigung des Wohles und der Interessen der Kinder über die Verwendung der Mittel.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Darauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.

§ 13 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die entsprechenden Anträge sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

Beschlossen

In der Gründungsversammlung vom 25.Juni 2021 in Karlsruhe-Durlach.

Vorsitzende/r:

Stellv. Vorsitzende/r:

Kassenwart/in: